

Umsetzung EU-Vergaberichtlinien: Eckpunktepapier des BMWi vom 18. November 2014

Am 18. April 2014 sind die neuen EU-Vergaberichtlinien in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um eine Neufassung der Basisrichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU) und der Sektorenrichtlinie (Richtlinie 2014/25) sowie um eine vollkommen neue Konzessionsrichtlinie (Richtlinie 2014/23/EU). Als ersten Schritt zur Umsetzung in nationales Recht hat das Bundeswirtschaftsministerium am 18. November 2014 ein Eckpunktepapier vorgelegt, in dem die geplanten Änderungen im deutschen Vergaberecht skizziert werden.

1. Neustrukturierung Vergaberecht

Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben soll dazu genutzt werden, das Vergaberecht teilweise neu zu strukturieren. Die VOL/A im Oberschwellenbereich und die VOF sollen abgeschafft und die dortigen Regelungen in die VgV überführt werden. So entsteht eine Regelungsstruktur, die schon aus dem Bereich Verteidigung und Sicherheit bekannt ist: Neben den gesetzlichen Vorgaben des GWB sind im Oberschwellenbereich allein die VgV bzw. die VSVgV für Liefer- und Dienstleistungen und der entsprechende Teil der VOB/A für Bauleistungen anzuwenden. Daneben bleibt die SektVO für den Sektorenbereich erhalten und es soll eine neue Verordnung für den Bereich der Konzessionsvergabe geschaffen werden.

Darüber hinaus sollen stärker als bisher die materiellen Grundregeln des Vergaberechts im GWB selbst und damit direkt durch den Gesetzgeber geregelt werden. Als künftiger Regelungsinhalt des GWB werden folgende Stichpunkte genannt:

- Allgemeine Grundsätze
- Anwendungsbereich
- Vergabearten
- Vorgaben für Kündigung und Änderungen während der Laufzeit
- Gründe für den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren
- Grundsätzliche Anforderungen an Eignung und Zuschlag

2. Inhaltliche Schwerpunkte

Das Eckpunktepapier nennt auch erste inhaltliche Schwerpunkte der Umsetzung. Dabei sind folgende Aspekte hervorzuheben:

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

- Der Vorrang des offenen Verfahrens soll abgeschafft werden. Die öffentlichen Auftraggeber hätten also künftig freie Auswahl zwischen offenem und nicht offenem Verfahren.
- Bei der Beschreibung der Leistung und bei der Festlegung von Zuschlagskriterien soll unter bestimmten Voraussetzungen der pauschale Verweis auf Gütezeichen (Labels) zum Nachweis sozialer und ökologischer Aspekte zugelassen werden.
- Die Eignungsprüfung soll nur noch auf Grundlage von Eigenerklärungen erfolgen. Nur Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, müssen dann die erforderlichen Bescheinigungen vorlegen.
- Die Regelungen der EU-Richtlinien zur Vergaberechtsfreiheit von Inhouse-Vergaben und interkommunaler Zusammenarbeit sollen 1:1 übernommen werden.
- Es soll ein erleichtertes Vergabeverfahren geschaffen werden für soziale und andere besondere Dienstleistungen gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinien, wie z.B. Rechtsdienstleistungen, Dienstleistungen von religiösen Vereinigungen oder kommunale Dienstleistungen.
- Während die EU-Richtlinien lediglich die Möglichkeit einer Aufteilung in Lose vorsieht, soll die Pflicht zur Losvergabe im deutschen Recht erhalten bleiben. Dies soll der Förderung des Mittelstands dienen.
- Es soll ein bundeseinheitliches Korruptionsregister eingeführt werden, das insbesondere die Eignungsprüfung erleichtern soll.
- Für die Pflicht, das Vergabeverfahren vollständig auf Grundlage elektronischer Kommunikation durchzuführen, soll der Spielraum der Richtlinie voll ausgenutzt werden, um allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Die Verpflichtung soll daher erst ab dem 18. Oktober 2018 bestehen.

Für den weiteren Ablauf ist vorgesehen, dass der Kabinettsbeschluss zur GWB-Novelle im Frühjahr 2015 erfolgt. Die Gesetzgebung in Bundestag und Bundesrat soll dann, ebenso wie der Kabinettsbeschluss zu den verschiedenen Verordnungen, im Herbst 2015 erfolgen. Die Zustimmung des Bundesrats wird dann im Winter 2015/2016 erwartet und das gesamte Umsetzungspaket könnte sodann fristgerecht zum 18. April 2016 in Kraft treten.

Hamburg, den 9. Dezember 2014

Dr. Lutz Krahnfeld

krahnfeld@kk-rae.de